



Stadt Erlangen

Einladung

Sportbeirat, Sportausschuss

4. Sitzung • Dienstag, 30.07.2013 • 19:30 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Öffentliche Tagesordnung - 19:30 Uhr

Inhaltsverzeichnis
siehe letzte Seite(n)

1. Aktuelles Thema Sportbeirat
2. Mitteilungen zur Kenntnis
- 2.1. Fortführung Stadtstaffellauf 52/214/2013
- 2.2. Aktueller Sachstand neue Sporthalle 52/217/2013
3. Nutzung der Sportplätze in den Regnitzwiesen für den Cricketsport 52/196/2013
4. Nutzung der Sportplätze in den Regnitzwiesen für den Freizeitsport 52/215/2013
5. Änderung der Sportförderrichtlinien 52/213/2013
6. Förderung des BIG-Projektes im Sportverein 52/216/2013
7. Anfragen

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 23. Juli 2013

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Siegfried Balleis
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
I/52

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
52/214/2013

Fortführung Stadtstaffellauf

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Sportbeirat		Ö	Kenntnisnahme	
Sportausschuss		Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Der Stadtstaffellauf wurde viele Jahre vom Sportverband erfolgreich durchgeführt. An dieser Veranstaltung haben jedes Jahr Schulklassen aus den verschiedenen Schulen, diverse Freizeitgruppen, Familien, etc. mit Begeisterung teilgenommen.

Im Jahr 2013 musste der Stadtstaffellauf leider ausfallen. Es wurde überlegt, inwieweit das Sportamt diese attraktive und beliebte Sportveranstaltung künftig übernehmen kann.

Da im Sportamt leider keinerlei personelle Ressourcen frei sind und derzeit keine Erhöhung der Personalkapazität im Veranstaltungsbereich vorgesehen ist, kann der Stadtstaffellauf 2014 mit der jetzigen Personalausstattung keinesfalls vom Sportamt organisiert und durchgeführt werden.

Damit der Stadtstaffellauf als großes und einzigartiges Lafevent im Stadtzentrum Erlangens nicht weg fällt, müssen andere Alternativen insbesondere mit dem Sportbeirat angedacht oder dem Sportamt dauerhaft mehr personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Anlagen:

- III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
I/52

Verantwortliche/r:
Sportamt

Vorlagennummer:
52/217/2013

Aktueller Sachstand neue Sporthalle

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Sportbeirat	30.07.2013	Ö	Kenntnisnahme	
Sportausschuss	30.07.2013	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen
Amt 24

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Hinsichtlich des vorgesehenen Grundstücks zum Bau der Sporthalle im Erlanger Osten hat ein weiteres Gespräch mit Vertretern der Bayerischen Staatsregierung und der Leitung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen Nürnberg stattgefunden.

Beim Raumprogramm für den Bereich der sportlichen Nutzung sind die meisten offenen Punkte bearbeitet. Es fehlen noch einige Vorgaben für den Bereich des Instituts für Sportwissenschaft und Sport, die noch vorgelegt und eingearbeitet werden müssen.

Ein mögliches Terminszenario über das weitere Vorgehen ist in der Anlage beigefügt.

Anlagen: Terminszenario 4fach Turnhalle

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

4-fach Sporthalle Grobplanung Terminszenario

- | | |
|--|--|
| 1. Erarbeiten des qualitativen u. quantitativen Nutzungskonzepts mit allen Beteiligten | Mai – Juli 2013 |
| 2. Formulieren des Auslobungstextes für den Architekturwettbewerb, Klärung der Preisrichterbesetzung (Vorbehaltlich Grundstücksklärung) | KW 38/39
(Mitte September) |
| 3. Stadtratsvorlage für die StR-Sitzung
(Vorbehaltlich Klärung der Grundstücksfragen und des Bauprogramms der Universität) | am 26.09.2012 |
| A) DA-Bau Bedarfsbeschluss Raumprogramm mit funktionalen Anforderungen | |
| B) Entscheidung für den Architektenwettbewerb (Realisierungswettbewerb) incl. Auslobungstext. Benennung des Preisgerichts und der Beteiligung der Fraktionen | |
| 4. Laufzeit des Architektenwettbewerbs | Beginn
Preisgerichtssitzung
Ende VOF-Verfahren |
| | Oktober 2012
Ende März 2014
Mai 2014 |
| 5. Stadtratsbeschluss für Architektenauswahl | Juli 2014 |
| 6. Beauftragung | August 2014 |
| 7. Planungsphase incl. Baugenehmigung | Sommer 2015 |
| 8. Frühester Baubeginn
(Vorbehaltlich Bewilligung von Zuschüssen) | Herbst 2015 |

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
I/52

Verantwortliche/r:
Sportamt

Vorlagennummer:
52/196/2013

Nutzung der Sportplätze in den Regnitzwiesen für den Cricketsport

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sportbeirat	25.06.2013	Ö	Empfehlung	vertagt
Sportausschuss	30.07.2013	Ö	Beschluss	
Sportbeirat	30.07.2013	Ö	Empfehlung	
Sportausschuss	30.07.2013	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

EB 77, Abt. 413, Amt 31, Amt 66, Amt 63

I. Antrag

- Das Sportamt wird beauftragt mit dem „Erlangen Cricket Club e.V.“ eine Nutzungsvereinbarung auf einer der Sportplätze in den Regnitzwiesen für Trainingsmöglichkeiten und Wettkampfspiele abzuschließen.
- Dem Erlangen Cricket Club wird genehmigt einen Pitch (Abschlagfeld) auf eigene Kosten auf den vorgesehenen Sportplatz einzurichten.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Aus Sicht von Amt 52 ist der Cricketverein eine Bereicherung des Sportangebotes in Erlangen. Diese Randsportart ist in Deutschland noch sehr wenig verbreitet und benötigt eine ausreichend große Sportfläche, die im Bereich der Regnitzwiesen gegeben ist. Die Sportart wird insbesondere von Studenten und Sportlern aus Indien und England betrieben. Amt 52 sieht hier eine Verbindung des Mottos der Stadt Erlangen „Offen aus Tradition“ und der Förderung des organisierten Sports, so dass eine Unterstützung sinnvoll ist.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der aus der Cricket-Abteilung des FSV Erlangen-Bruck hervorgegangene Verein Erlangen Cricket Club e.V. hat sich in diesem Jahr neu gegründet und ist auf das Sportamt zugekommen, um eine Möglichkeit für den Trainings- und Spielbetrieb zu finden. Nach mehreren Gesprächen und der Prüfung mehrerer Standorte, ist es aus Sicht von Amt 52 denkbar, eine der Sportplätze in den Regnitzwiesen als Cricketfeld zur Verfügung zu stellen (siehe Anlage). Weitere Sport- und Freizeitflächen sind im Stadtgebiet zur Ausübung des Cricketsports für den Wettkampf nicht geeignet.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Amt 52 wird eine Nutzungsvereinbarung mit dem neu gegründeten Verein abschließen. Die Nutzungsrechte für den Bereich Cricket werden zeitlich festgelegt und per Aushang bekannt gegeben, um die Fläche auch weiterhin für die Öffentlichkeit als Sport- und Freizeitfläche nutzbar zu halten.

Allerdings ist eine Einschränkung für andere Nutzer notwendig, da der Einbau eines Abschlag-

feldes (Pitch) vorgesehen ist. Der Pitch bzw Unterbau hat folgende Maße: 2m x 22m. Ein Genehmigungsbescheid wurde bereits von Amt 31 eingeholt (Anlage).

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Anlagen: Bescheid Amt für Umweltschutz und Energiefragen

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Sportausschuss am 25.06.2013

Protokollvermerk:

Ergebnis/Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt wird auf die Sitzung am 30.07.2013 verschoben.

gez. Aßmus
Vorsitzende

gez. Klement
Berichterstatter

Beratung im Gremium: Sportbeirat am 25.06.2013

Protokollvermerk:

Ergebnis/Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt wird auf die Sitzung am 30.07.2013 verschoben.

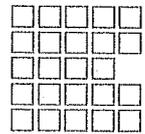
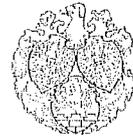
gez. Aßmus
Vorsitzende

gez. Klement
Berichterstatter

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Stadt Erlangen 91051 Erlangen

Gegen Nachweis:

Stadt Erlangen
Sportamt / Herrn Klement
Amt 52

Per Hauspost

**Amt für Umweltschutz
und Energiefragen**

Gebäude: Schuhstr. 40
Zimmer: 422
Kontakt: Herr Ralf Jähnert
Telefon: 0 91 31 / 86-2518
Telefax: 0 91 31 / 86- 2956
E-Mail: ralf.jaehnert@stadt.erlangen.de
Internet: http://www.erlangen.de

Unser Zeichen / Schreiben:
III/31/JR002

Ihr Schreiben / Zeichen:
28.01.2013

Datum:
25. März 2013

**Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) und der Verordnung zum Schutz von Landschaftsräumen im Bereich der Stadt Erlangen (Landschaftsschutzverordnung v. 13.12.2000 i.d.F. vom 15.11.2011)
Errichtung eines Cricketfeldes auf dem Grundstück Fl.Nr. 1499, Gem. Büchenbach im Landschaftsschutzgebiet „Regnitztal“**

Anlage: 1 Luftbild ohne Maßstab (Aufnahmedatum 26.02.2011, 2009GeoBasis-DE/BKG)

Die Stadt Erlangen - Amt für Umweltschutz und Energiefragen – erlässt folgenden

Bescheid :

1. Erlaubnis:

Dem Sportamt der Stadt Erlangen wird die naturschutzrechtliche Erlaubnis erteilt, im Landschaftsschutzgebiet „Regnitztal“ auf dem o.g. Grundstück Flurnummer 1499, Gem. Büchenbach, ein Cricketfeld zu errichten.

Die Lage der Sportfläche ergibt sich aus dem beiliegenden Luftbild, das mit einem Vermerk der Stadt Erlangen, Aktenzeichen III/31/JR002 vom 25.03.2013 gekennzeichnet und Bestandteil dieses Bescheides ist.

2. Auflagen und Hinweise:

- 2.1 Das Vorhaben darf keine weiteren Baulichkeiten (z.B. Einfriedungen, Hütten u.ä.) nach sich ziehen.
- 2.2 Der Einbau des Kunstrasens für das sog. Pitch ist exakt höhengleich vorzunehmen und auf eine Fläche von 2 m x 22 m = 44 qm zu begrenzen. Der anfallende Aushub ist abzufahren und sachgerecht zu entsorgen.
- 2.3 Im Falle der Nutzungsaufgabe ist eine Rückbauverpflichtung mit Wiedereinsaat des ursprünglichen Sportrasens vorzunehmen.
- 2.4 Die Nutzungszeiten sind zu begrenzen auf einen Abend an einem Werktag und auf einen Wochenendtag. Erholungssuchende benachbarter Flächen dürfen durch das Cricketspiel nicht gefährdet werden.
- 2.5 Evtl. notwendig werdende privatrechtliche Nutzungsvereinbarungen werden durch diesen Bescheid nicht berührt (d.h. sind zusätzlich zu regeln).

Öffnungszeiten: Mo 08.00-12.00 Uhr, 14.00-18.00 Uhr; Di, Mi, Fr 08.00-12.00 Uhr; Do 08.00-14.00 Uhr
Haltestelle: Neuer Markt

Buslinien: 30, 30E, 201, 205, 253, 288, 289, 295

Konten der Stadtkasse:
Sparkasse Erlangen
HypoVereinsbank

Kto. 31
Kto. 4 536 657

BLZ 763 500 07
BLZ 763 200 72

Flessabank Erlangen
Hilfseisen-Volksbank Erlangen eG
Postbank Nürnberg

Kto. 880 035
Kto. 400
Kto. 47 78-855

BLZ 793 301 11
BLZ 763 600 33
BLZ 760 100 85

3. Kosten:

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 EURO festgesetzt. Die Gebühren für die Zustellung des Bescheides betragen 2,60 EURO. Die Kosten werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 28.01.2013 hat die Stadt Erlangen, Sportamt, beantragt, auf dem Grundstück Fl.Nr. 1499, Gem. Büchenbach, ein Cricketfeld errichten zu dürfen.

II.

Die Zuständigkeit der Stadt Erlangen zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus § 3 Abs. 1 der Landschaftsschutzverordnung – LSchVO - i.V.m. Art. 37 Abs. 2 und Art. 44 Abs. 1 BayNatSchG. Das zur Errichtung beantragte Sportfeld befindet sich im Erlanger Landschaftsschutzgebiet "Regnitztal" (§ 1 Abs. 2 Nr. 7 LSchVO). Das Amt für Umweltschutz und Energiefragen der Stadt Erlangen hat als Wasserrechtsbehörde festgestellt, dass das Vorhaben wasserrechtlich von untergeordneter Bedeutung ist. Die Errichtung bedarf jedoch aufgrund der Lage in einem Landschaftsschutzgebiet der Stadt Erlangen einer naturschutzrechtlichen Erlaubnis gemäß § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 5 der Landschaftsschutzverordnung. Dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis konnte aufgrund einer befürwortenden Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Erlangen vom 25.03.2013 stattgegeben werden. Die Erlaubnis war mit den unter Ziffer 2 dieses Bescheides genannten Auflagen zu verbinden, um nach einer Realisierung nachteilige Wirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu vermeiden, insbesondere Sperrwirkungen für den Erholungsverkehr auszuschließen und im Falle der Nutzungsaufgabe die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu gewährleisten. Die Festsetzung der Auflagen ergibt sich aus § 3 Abs. 3 LSchVO und aus Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG) in Verbindung mit lfd. Nr. 8.III.0, Tarifstellé 9 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KvZ). Die Kostenbefreiung ergibt sich aus Art. 4 Nr. 2 KG.

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Erlangen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Eine Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Im Auftrag



Jähner



Stadt Erlangen
Amt für Umweltschutz
und Energiefragen
Postfach 9160
91051 Erlangen

Zum Bescheid der Stadt
Erlangen Nr. III*31/JR002
vom 25.03.2013



Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
I/52

Verantwortliche/r:
Sportamt

Vorlagennummer:
52/215/2013

Nutzung der Sportplätze in den Regnitzwiesen für den Freizeitsport

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sportbeirat	30.07.2013	Ö	Empfehlung	
Sportausschuss	30.07.2013	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Das Sportamt wird beauftragt folgende Regelungen für die Sportplätze in den Regnitzwiesen umzusetzen:

1. Die Sportplätze sind in ihrer Bestimmung im Regelfall dem Freizeitsport zur Verfügung zu stellen.
2. Das Sportamt vergibt Dauernutzungszeiten im Rahmen fester Belegungszeiten in Abstimmung mit dem Sportausschuss.
3. Freizeitsportturniere mit mehreren Mannschaften und Einzelbelegungen sind beim Sportamt anzumelden und durch das Sportamt zu genehmigen.
4. Größere Breitensportveranstaltungen (wie z.B. Mission Olympic, Spielefest, Sportfestival) sind in größeren zeitlichen Abständen bis zu 3 Jahren mit Genehmigung durch das Sportamt möglich.

II. Begründung

Sachbericht

Zur sportlichen Nutzung der Rasenflächen in den Regnitzwiesen kann festgehalten werden, dass der Schwerpunkt eindeutig in seiner Bestimmung als Freizeitsportgelände liegt und auch weiterhin liegen wird.

Die einzigen beiden festen Vergaben sind wie folgt festgelegt. Beim Sportamt gemeldet ist eine regelmäßige Nutzung beschränkt auf die Fußballabteilung des BSC Erlangen. Dieser nutzt einen der Sportplätze meist unregelmäßig in den Sommermonaten für seine Mannschaft „Alte Herren“.

Die zweite feste Vergabe eines Teils der Sportfläche für den Trainings- und Spielbetrieb ist für den Erlangen Cricket Club vorgesehen. Andere städtische Flächen und Anlagen der Erlanger Sportvereine wurden geprüft und für nicht geeignet befunden. Eine zeitlich beschränkte Nutzungsvereinbarung regelt den Umfang der Nutzung. Außerhalb dieser Nutzungszeiten steht dieser Teil der Sportfläche nach wie vor anderen sportlichen Nutzungen zur Verfügung. Eine Einschränkung parallel zu den Zeiten des Cricketbetriebes ist aufgrund der Größe der Sportflächen nicht zu erwarten. Auch ein Präzedenzfall oder eine Privileg für einen sonstigen Sportverein ist nicht zu erwarten, da eine Vergabe von regelmäßigen Nutzungszeiten ausschließlich dem Sportamt unterliegt. Eine Vergabe zusätzlicher regelmäßiger Nutzungszeiten ist nicht vorgesehen.

Einzelvergaben finden in einem jährlichen Umfang von 2-3 Belegungen statt.

Sportliche Großveranstaltungen der Stadt Erlangen finden in Abständen von mehreren Jahren statt (z.B. Spielefest 2005, Mission Olympic 2008, Sportfestival 2012). Diese beliebten und von der Bevölkerung und den Sportvereinen gut angenommenen Veranstaltungen sind organisatorisch sehr aufwändig, weil kein Strom und keine Wasserversorgung am Gelände vorhanden sind. Hier gehen stets große Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit voraus. Parkplätze werden beim OBI, Freibad West und NEW ausgewiesen und benutzt. Auch Fahrradparkplätze werden der Erlanger Bevölkerung bei diesen Großveranstaltungen angeboten und werden dann auch sehr gut angenommen..

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
I/52

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
52/213/2013

Änderung der Sportförderrichtlinien

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sportbeirat	30.07.2013	Ö	Empfehlung	
Sportausschuss	30.07.2013	Ö	Gutachten	
Stadtrat	26.09.2013	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

A. Die Sportförderrichtlinien werden wie von der Verwaltung vorgeschlagen und im Anhang aufgezeigt beschlossen.

B. Die Sportförderrichtlinien werden wie von der Verwaltung vorgeschlagen und im Anhang aufgezeigt und mit folgender zusätzlichen Änderung

3.5 Ehrenbrief der Stadt Erlangen

Mit dem Ehrenbrief der Stadt Erlangen können ehrenamtlich Tätige, die sich langfristig engagiert und nachhaltig für die Förderung des Sports und die Motivation zur aktiven Teilnahme eingesetzt haben, geehrt werden.

Es sollen nicht mehr als vier Ehrenbriefe im Jahr vergeben werden, davon mindestens einer an eine Frau.

Die Stadt Erlangen verfolgt eine Politik der Chancengleichheit, diese ist auch bei der Vergabe der Ehrenbriefe zu berücksichtigen.

beschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Angeleichen an die Neuregelungen des BLSVs. Veränderungswünsche aus dem Sportausschuss, Sportbeirat, Jury und von Sportvereinen wurden eingearbeitet. Die Richtlinien sind von der Gleichstellungsstelle geschlechtsneutral formuliert worden.

2. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

In der Anlage sind die Änderungsvorschläge der in fetter kursiver Schrift erkennbar gemacht. Nicht mehr erforderliche Regelungen sind durchgestrichen.

3. Ressourcen

Haushaltsmittel

Werden nicht benötigt.

Anlagen:

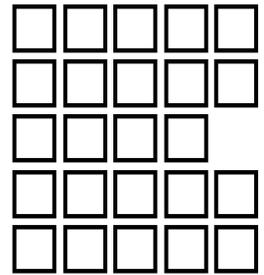
III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Stadt Erlangen
Sportamt



**Richtlinien
der
städtischen
Sportförderung**

Stand **01.01.2014**

Inhaltsverzeichnis

- A. Allgemein**
 - 1 Grundsätzliche Regelungen
 - 2 Allgemeine Voraussetzungen für die Förderungsberechtigung
 - 3 Zuständigkeit
- B. Materielle Förderungsmaßnahmen**
 - 1 Barzuwendungen
 - 2 Bau- und Sanierungsmaßnahmen
 - 2.1 Besondere Voraussetzungen
 - 2.2 Zentrale Sportanlagen
 - 2.3 Allgemeine Bau- und Sanierungsmaßnahmen
 - 2.3.1 Förderungsfähige Maßnahmen
 - 2.3.2 Bindungsfristen**
 - 2.3.3 Förderung von Bauabschnitten
 - 2.3.4 Erhöhungsantrag
 - 2.3.5 Zuschusshöhe
 - 3 Überlassung von Grundstücken für sportliche Anlagen
 - 4 Zuschüsse zu den Erschließungskosten und den Kanalbaubeiträgen
 - 5 Beschaffung von Großgeräten
 - 6 **Übungsleitungs-pauschale**
 - 7 Ausrichtung von Meisterschaften
 - 8 Ausrichtung oder Teilnahme an internationalen Veranstaltungen
 - 8.1 Ausrichtung von internationalen Veranstaltungen in Erlangen
 - 8.2 Sonstige internationale Veranstaltungen und Zusatzförderung für Sportbegegnungen mit Partnerstädten
 - 9 Breitensport
 - 10 Leistungssport
 - 10.1 Leistungssportgremium
 - 10.2 Besondere Bestimmungen
 - 10.3 Mannschafts- und Individualsportarten
 - 10.4 Fahrtkostenzuschüsse
 - 11 Überlassung von Sporthallen und Hallenbädern
 - 12 Zuschuss zu den Sport- und Schwimmhallenkosten
 - 13 Rasenpflege
 - 14 Platzwartkosten
 - 15 Vereinsjubiläen
 - 16 Sonderregelungen
- C. Antragstellung**
 - 1 Grundsätzliche Regelungen
 - 2 Formblätter
 - 3 Antragsfristen
- D. Ehrungen und Ehrenbriefe**
 - 1 Grundsätzliche Regelungen
 - 2 Voraussetzungen
 - 3 Auszeichnungen
 - 3.1 Erlanger Sportplakette in Gold mit Jahreszahl
 - 3.2 Erlanger Sportplakette in Silber mit Jahreszahl
 - 3.3 Erlanger Sportplakette in Bronze mit Jahreszahl
 - 3.4 Erlanger Ehrennadel mit Jahreszahl
 - 3.5 Ehrenbrief der Stadt Erlangen
- E. Auszahlung von Zuschüssen**
- F. Inkrafttreten**

A. Allgemein

1. Grundsätzliche Regelungen

- 1.1 Die Stadt Erlangen fördert den Breiten- und Leistungssport in Anerkennung seiner gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Bedeutung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach diesen Richtlinien. Bei den Zuwendungen handelt es sich um freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinien nicht begründet, Verpflichtungen für die Stadt können daraus nicht abgeleitet werden. Die Gewährung einer Förderung im Einzelfall leitet keinen Anspruch auf dauerhafte Unterstützung ab.
- 1.2 Die städtischen Zuschüsse sind zweckgebunden und dürfen nur für den angegebenen Zweck verwendet werden. Die Stadt ist berechtigt, Buchführung und Belege zu prüfen und sich von der zweckgemäßen Mittelverwendung an Ort und Stelle zu überzeugen. Förderungen unter 30,00 € werden nicht bewilligt.
- 1.3 Die Zuwendungen werden grundsätzlich nur auf Antrag (siehe Teil C) gewährt.

2. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderungsberechtigung

1. Der Verein muss seinen Sitz in der Stadt Erlangen haben und Mitglied des Sportverbandes Erlangen e.V. oder des BLSV sein.
2. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss der Verein mindestens zwei Jahre im Vereinsregister eingetragen und gemeinnützig sein.
3. Vom Verein ist ein Mindestbeitrag **in Höhe von 50,00 Euro jährlich** für erwachsene Mitglieder zu erheben.

Förderungsberechtigt sind auch Sportvereine, Sportgruppen, in Erlangen ansässige Ortsgruppen o.ä. (z.B. DLRG, BRK), die vom Sportausschuss und Sportbeirat als besonders förderwürdig anerkannt worden sind. Die Entscheidung über die Förderung im Einzelfall behält sich der Sportbeirat und Sportausschuss vor.

3. Zuständigkeit

Das Sportamt ist für die Entscheidung über Förderungsmaßnahmen nach diesen Richtlinien zuständig. Über Förderungen von Erlanger Vereinen, deren Sportanlagen außerhalb des Stadtgebietes liegen und anderen Sonderregelungen, wird im Sportbeirat und Sportausschuss entschieden.

B. Materielle Förderungsmaßnahmen

1 Barzuwendungen

- 1.1 Förderungsberechtigte Vereine erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben für nachgewiesene Mitglieder im Alter von bis zu 18 Jahren jährlich Barzuwendungen. Grundlage für Berechnung und Auszahlung des Zuschusses ist der jährlich einzureichende Berichtsbogen.

2 Bau- und Sanierungsmaßnahmen

2.1 Besondere Voraussetzungen für Zuschüsse zu Bau- und Sanierungsmaßnahmen

1. Das zu bebauende Grundstück muss entweder im Eigentum des Förderungsberechtigten oder durch einen mindestens noch 25 Jahre, nach Fertigstellung der Baumaßnahme, laufenden beiderseits unkündbaren Pachtvertrag bzw. Erbbaurechtsvertrag gesichert sein. Bei Maßnahmen mit einem Kostenvolumen von bis zu 50.000 Euro genügt eine Restnutzungsdauer von 10 Jahren.
2. Das Grundstück muss im Stadtgebiet der Stadt Erlangen liegen.
3. Bei Baumaßnahmen sind
 - bei Heizungsanlagen und Dächern mit Kosten ab 25.000 Euro,
 - bei Neubaumaßnahmen mit Kosten ab 75.000 Eurovorher die kostenlosen Umweltberatungsmöglichkeiten, insbesondere die Energieberatung der Erlanger Stadtwerke, in Anspruch zu nehmen. Ein entsprechender Bericht ist dem Antrag beizufügen.
4. Baumaßnahmen mit Baukosten ab 50.000 Euro (größere Baumaßnahmen) sind bis zum 1. April des Vorjahres beim Sportamt anzuzeigen, damit sie in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt und die erforderlichen Haushaltsmittel beantragt werden können.
5. Die Notwendigkeit der Bau-, Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen ist schriftlich zu begründen.
6. Gefördert werden nur Baumaßnahmen von Vereinen die nicht in der Lage sind, dieses Vorhaben langfristig ohne kommunale Hilfe durchzuführen.
7. Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen des Freistaates Bayern, insbesondere **mit einem zwendungsfähigen Aufwand ab 10.000 Euro**, ist grundsätzlich ein Zuschussantrag beim BLSV oder dem entsprechenden Fachverband zu stellen.

2.2 Zentrale Sportanlagen

Bei dem Ausbau einer Sportanlage für die ein Schulsportvertrag besteht, somit Nutzung von Schule und Verein, übernimmt die Stadt Erlangen die Finanzierung der für den Schulsport erforderlichen zusätzlichen Investitionen **und Sanierungen**. Ein in diesem Fall gewährter Staatszuschuss fließt der Stadt zu.

2.3 Allgemeine Bau- und Sanierungsmaßnahmen

2.3.1 Förderungsfähige Maßnahmen

Die Zuschüsse sind vorgesehen zur Förderung von Neuerrichtung, Verbesserung, Modernisierung, Erweiterung und umfassenden Wiederherstellung von Sportanlagen, Spiel- und Turnhallen, Schwimmanlagen einschließlich der erforderlichen Umkleide-, Wasch-, Geräte-, Toiletten- und sonstigen Nebenräume und der Trainingsbeleuchtung sowie von Sportkegelbahnen, die von Förderungsberechtigten mit eigener Sportkegelabteilung unterhalten werden.

In Ausnahmefällen ist auch die Beschaffung von Grundstücksflächen förderfähig.

Eine Förderung erfolgt nur, wenn das Vorhaben bei Antragstellung noch nicht begonnen worden ist. Begründete Ausnahmen können vom Sportamt nur im Notfall zugelassen werden. Nicht förderfähig sind Maßnahmen deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist oder die den Förderungsberechtigten auf Dauer voraussichtlich zu hoch belasten.

Unterhaltsmaßnahmen werden nicht gefördert.

2.3.2 Bindungsfristen

Die Förderung wird nur für die Dauer der Nutzung der Bau- oder Sanierungsmaßnahme als solche gewährt. Bei Wegfall dieser Nutzung ist der Förderbetrag, ausgehend von einer Nutzungsdauer von 25 Jahren, anteilig zurückzuzahlen. Bei Zuschüssen bis zu 15.000 Euro genügt eine Nutzungsdauer von 10 Jahren.

2.3.3 Förderung von einzelnen Bauabschnitten allgemeiner Baumaßnahmen

Die Förderung von einzelnen Bauabschnitten ist dann möglich, wenn es sich um fachlich oder bautechnisch in sich abgeschlossene Maßnahmen, z.B. Sportplatz, Betriebsgebäude, Turnhalle handelt und die Bauausführung aus finanziellen Gründen in längeren Zeitabschnitten notwendig wird.

2.3.4 Erhöhungsantrag

Zu den Mehrkosten für bereits einmal bezuschusste Maßnahmen kann ein Nachfinanzierungszuschuss im Rahmen der Richtlinien beantragt werden (Erhöhungsantrag), wenn die entstandenen Mehrkosten nicht vom Antragsteller zu vertreten sind.

2.3.5 Zuschusshöhe

Der Zuschuss beträgt bis zu 30 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten.

3 Überlassung von Grundstücken für sportliche Anlagen

- 3.1 Im Eigentum der Stadt Erlangen befindliche Grundstücke oder durch die Stadt Erlangen angepachtete oder angemietete Grundstücke können Förderungsberechtigten durch Vermietung oder Verpachtung oder durch Erbbaurecht, wenn dies zur Finanzierung von baulichen Anlagen auf diesen Flächen erforderlich ist, überlassen werden.
Dies gilt auch für Förderungsberechtigte, mit denen bisher abweichende Verträge geschlossen wurden.
- 3.2 Der Erbbau- bzw. Mietzins für Flächen von Vereinsheimen, Tennisplätzen, Kegelbahnen und für alle übrigen Flächen einschließlich der Verkehrsflächen beträgt bei einem Vertragsabschluss bis 31.05.2006 0,02 €/qm im Jahr, ab dem 01.06.2006 0,06 €/qm im Jahr.
- 3.3 Sofern Flächen anderen als sportlichen Zwecken dienen, insbesondere Campingplätze, ist ein Erbbau- bzw. Mietzins von jährlich 5 v.H. des jeweiligen Grundstückverkehrswertes zu entrichten. Dies gilt auch für Flächen, die in räumlicher Verbindung zu Sportanlagen stehen.

4 Zuschüsse für Sportstätten zu den Erschließungsbeiträge gem. Baugesetzbuch (BauGB) und den Kanalbaubeiträgen

- 4.1 Zu den von der Stadt Erlangen für Vereinssportgrundstücke festgelegten Erschließungskosten und Entwässerungsbeiträge wird ein Zuschuss in Höhe von $\frac{3}{4}$ der festgesetzten Kosten und Beiträge gewährt.
Als Vereinssportgrundstücke gelten Grundstücke, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des jeweiligen Beitragsbescheides von Sportvereinen für sportliche Zwecke tatsächlich genutzt werden. 2.1 1. Satz 1 ist analog anzuwenden.
- 4.2 Die Förderung wird nur für die Dauer und den Umfang der Nutzung der Fläche als Vereinssportgrundstück gewährt. Beim Wegfall dieser Nutzung, der Gemeinnützigkeit oder bei Auflösung des Vereins ist der Zuschuss für die entsprechende Fläche anteilig, ausgehend von einer Nutzungsdauer von 25 Jahren, zurückzuzahlen. Mögliche Rückzahlungsansprüche der Stadt Erlangen können durch Bestellung einer Hypothek auf dem Vereinssportgrundstück dinglich gesichert werden.

5 Beschaffung von Großgeräten

- 5.1 Für die Beschaffung von Sport- bzw. für den Sportbetrieb notwendigen Geräten bei Kosten von mindestens 250,00 Euro (Großgeräte) können Zuschüsse gewährt werden. **Der Zuschuss soll 25 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten, jedoch höchstens 2.000,00 Euro je Großgerät betragen.**
- 5.2 Bei Neugründungen von Vereinsabteilungen wird die Erstausrüstung als Gesamtkostengröße gesehen.
- 5.3. Vorrangig sind Großgeräte zuschussfähig, die für Sportzwecke benötigt werden.

6 Übungsleitungs pauschale

Für die Gewährung einer **Übungsleitungs pauschale** gelten analog die jeweiligen Richtlinien des Freistaates Bayern zur Vereinspauschale. ~~Abweichend davon beträgt die Ausgleichsregelung bei der Übungsleiterpauschale 10 %.~~

7 Ausrichtung von Meisterschaften

- 7.1 Bei entsprechender Eigenbeteiligung des Förderungsberechtigten können für die Durchführung von Meisterschaften folgende Zuschüsse gewährt werden:
- a) für Bezirksmeisterschaften bis zu 100,00 Euro,
 - b) für Landes- und darüber liegende Meisterschaften bis zu 250,00 Euro.
- 7.2 Der Zuschuss darf in der Regel 50 v.H. der Defizite, die durch förderungswürdige Kosten entstanden sind, nicht übersteigen. Förderungswürdig sind Kosten, die im notwendigen Zusammenhang mit der sportlichen Durchführung der Meisterschaften stehen.

8 Ausrichtung oder Teilnahme an internationalen Veranstaltungen

8.1 Ausrichtung von internationalen Veranstaltungen in Erlangen

Vereine, die in Erlangen internationale Sportbegegnungen veranstalten, können wie folgt gefördert werden:
Bei internationalen Teilnehmergruppen Ehrengaben bis 50,00 Euro, falls nicht eine andere entsprechende Ehrung, insbesondere in Form eines Stadtempfanges, erfolgt und Defizitbeteiligung von 25 v.H. bis zur Höchstgrenze von 150,00 Euro.

8.2 Sonstige internationale Veranstaltungen und Zusatzförderung für Sportbegegnungen mit Partnerstädten

Sportbegegnungen mit Partnerstädten und sonstige internationale Sportbegegnungen können mit einem Betrag von 6,00 Euro pro Person und Tag gefördert werden. Die Dauer der Maßnahme muss mindestens 4 Tage betragen. Es können pro Maßnahme bis zu 10 Tage und 25 Personen gefördert werden.

Bei Gruppenreisen mit einem Omnibus in die Partnerstädte kann zusätzlich ein Fahrtkostenzuschuss in Höhe von 0,26 € pro km für Hin- und Rückreise gewährt werden.

Als Höchstzuschuss je Begegnung können 2.000,-- € bewilligt werden.

Eine Förderung ist nur möglich, wenn auch ein ausgedehntes Sport- und Begegnungsprogramm stattfindet. Eine Doppelbezuschussung ist auszuschließen.

Mit dem Antrag ist die Einladung des Partnervereins und eine Programmübersicht einzureichen. Liegen mehr Anträge vor als Mittel vorhanden sind, werden die Vereine im Wechsel berücksichtigt.

9 Breitensport

Es können Zuschüsse gewährt werden zu:

- a) Breitensportveranstaltungen, wenn deren breitgefächertes Sportprogramm öffentlich bekannt gemacht und Nichtvereinsmitgliedern unentgeltlich die Teilnahme ermöglicht wird.
- b) Sozialmaßnahmen im Sportbereich, insbesondere unentgeltliche Sportveranstaltungen für ältere **Bürgerinnen und** Bürger oder Menschen mit Behinderungen.

Der Zuschuss kann 50 v.H. der Defizite, die durch förderungswürdige Kosten entstanden sind, bis zur Höchstgrenze von 250,00 Euro pro Veranstaltung betragen. Förderungswürdig sind Kosten, die im notwendigen Zusammenhang mit der sportlichen Durchführung der Veranstaltung entstehen.

10 Leistungssport

10.1 Leistungssportgremium

Über die Förderung des Leistungssports nach diesem Abschnitt entscheidet ein Gremium, **das** sich wie folgt zusammensetzt:

1. Oberbürgermeister oder **Vertretung**
2. Je eine **Vertretung** der vertretenen Fraktionen im Stadtrat
3. Eine **Vertretung** des Sportzentrums der Universität Erlangen-Nürnberg
4. Eine **Vertretung** der Erlanger Sportvereine
5. Eine **Vertretung** der Sportverwaltung

Das Gremium wird vom Sportamt kurzfristig einberufen. Es ist bei mindestens drei Anwesenden beschlussfähig.

10.2 Besondere Bestimmungen

Eine Förderung muss vom Verein jährlich neu beantragt und begründet werden.

Förderungsfähig sind insbesondere:

1. Fahrtkosten
2. Übernachtung
3. Trainer/**Trainerinnen**
4. besondere Sportstättenbereitstellung
5. Materialaufwendungen
6. Sportmedizinische Betreuung
7. Teilnahme an Lehrgängen, die anderweitig nicht gefördert werden.

10.3 Mannschafts- und Individualsportarten

Mannschaften, die einer höheren Liga oder Klasse in einem mehrstufigen System angehören, und Individualsportler/**Individualsportlerinnen**, die eine hohe Norm erfüllen, können einen je nach Sportart im Einzelfall gewichteten Zuschuss erhalten. Gefördert werden vor allem auch Nachwuchsgruppen der Mannschafts- und Individualsportarten, die durch eine qualifizierte Trainerbetreuung eine entscheidende Leistungsentwicklung erkennen lassen.

Vorrangig sollen olympische Sportarten gefördert werden.

10.4 Fahrtkostenzuschüsse

Für aktive **Teilnehmerinnen und** Teilnehmer und deren notwendige Betreuer an Deutschen, Europa- und Weltmeisterschaften kann ein Fahrtkostenzuschuss gewährt werden, wenn die einfache Fahrt von Erlangen zum Veranstaltungsort mindestens 100 km beträgt.

Bei der Festlegung der notwendigen Betreuer/innen werden einem Betreuer/ einer Betreuerin mindestens fünf Aktive zugerechnet.

Der Zuschuss beträgt 25 v.H.

- der Kosten einer Bahnfahrt 2. Klasse (mit allen Ermäßigungen) oder

- der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den Bay.

Reisekostenrichtlinien.

Ist eine solche Berechnung nicht möglich oder zweckmäßig, z.B. Flüge, **Busfahrten, etc.** kann ein Zuschuss im Einzelfall gewährt werden.

Der Antrag ist nach Abschluss der Meisterschaft unter Beilage der Fahrkarten oder eines Fahrtkostenbeleges und der Teilnahmebestätigung zu stellen.

Zuschussfähig sind nur die Kosten, welche nicht durch Dritte ersetzt werden.

11 Überlassung von Sporthallen und Hallenbädern

Förderungsberechtigten werden städtische Sporthallen und Hallenbäder für Training, Wettkämpfe, Meisterschaften und Turniere ermäßigt überlassen.

12 Zuschuss zu den Sport- und Schwimmhallenkosten

Für Training der Kinder und Jugendlichen werden zu den Sport- und Schwimmhallenkosten Zuschüsse gewährt.

Dem Antrag sind die entsprechenden Rechnungen der Hallenkosten beizulegen.

13 Rasenpflege

Die Stadt übernimmt durch personelle und sächliche Aufwendungen im Rahmen des Haushalts die Rasenpflege der Vereinsanlagen.

14 Platzwartkosten

Förderungsberechtigte, deren Sportanlagen nicht als Schulsportanlage gelten, erhalten Zuschüsse zu den Platzwartkosten. Für Freisportanlagen beträgt dieser Zuschuss bis zu 2.500 Euro im Jahr.

Zur Gewährung der Zuschüsse bedarf es eines vertraglichen Arbeitsverhältnisses mit dem Platzwart. Ein Verwendungsnachweis über die Zuschussmittel ist vorzulegen.

15 Vereinsjubiläen

Anlässlich des 25-jährigen Bestehens eines Vereins und bei weiteren Jubiläen in Abständen von 25 Jahren wird eine Jubiläumszuwendung gezahlt. Die Zuwendung beträgt 5,00 € pro Jahr des Bestehens des Vereines, höchstens jedoch 500 Euro.

16 Sonderregelungen

Sonderregelungen und Ausnahmen sind im Einzelfall durch Beschluss im Sportausschuss und Sportbeirat möglich.

C. Antragstellung

1 Grundsätzliche Regelungen

Förderungen nach den Abschnitten B und D werden nur auf Antrag des Hauptvereins gewährt.

Anträge sind beim Sportamt der Stadt Erlangen einzureichen. Hierbei sind die vom Sportamt herausgegebenen Formblätter zu verwenden.

Bei Antragstellung sind alle für die Förderung erheblichen Tatsachen anzugeben und die vom Sportamt angeforderten Nachweise vorzulegen. **Bei Anträgen auf Investitionszuschüssen sind die Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Überschussrechnung des zuletzt verfügbaren Jahres, Belege über vorhandene finanzielle Reserven, die Wirtschaftspläne der nächsten zwei Jahre, ein detaillierter Finanzierungsplan, Kostenberechnungen und ggf. Baupläne, Grundstücksverträge, etc. vorzulegen.**

2 Formblätter

Für den Antrag auf Barzuwendungen ist das Bestandserhebungsblatt, für den Antrag auf **Übungsleitung**zuschüsse der Antrag auf staatlichen Zuschuss, für Baumaßnahmen, Großgeräte, Veranstaltungen, Meisterschaften und Fahrtkosten das jeweilige Formblatt zu verwenden. Für alle anderen Zuschüsse ist ein formloser Antrag zu stellen. Bei der Zuwendung zum Vereinsjubiläum ist eine schriftliche Mitteilung ausreichend.

3 Antragsfristen

Die Antragsfristen sind Ausschlussfristen. Ansprüche die nach Ablauf der Frist im laufenden Kalenderjahr entstehen, werden im folgenden Haushaltsjahr bearbeitet.

3.1 Für Zuschüsse gemäß Abschnitt B gelten folgende Antragsfristen im jeweiligen Haushaltsjahr:

- | | |
|--|------------------------|
| 1. Barzuwendungen | bis 01. Februar |
| 2. Zuschüsse zu Bau- und Sanierungsmaßnahmen | |
| a. Zentrale Sportanlagen | bis 30. April |
| b. Allgemeine Bau- und Sanierungsmaßnahmen | bis 01. Februar |
| 3. Überlassung von Grundstücken für sportliche Anlagen | bis 01. Februar |
| 4. Zuschüsse zu Erschließungskosten | bis 01. Februar |
| 5. Zuschüsse zur Beschaffung von Großgeräten | bis 01. Februar |
| 6. Übungsleitung spauschale | bis 01. März |
| 7. Zuschüsse zur Ausrichtung von Meisterschaften | bis 31. Oktober |
| 8. Zuschüsse zu internationalen Veranstaltungen | bis 31. Oktober |
| 9. Zuschüsse zum Breitensport | keine Frist |
| 10. Zuschüsse zum Leistungssport, Fahrtkosten | bis 31. Oktober |
| 11. Überlassung von Sporthallen und Hallenbädern | Frist nach Ankündigung |
| 12. Zuschüsse zu den Sport- und Schwimmhallenkosten im Jugendbereich | bis 30. November |
| 13. Rasenpflege | keine Frist |
| 14. Zuschüsse zu Platzwartkosten | bis 31. Oktober |
| 15. Zuwendung zu Vereinsjubiläen | keine Frist |

- 3.2 Anträge auf Ehrenbriefe und Ehrungen von sportlichen Leistungen gemäß Abschnitt D müssen innerhalb der jeweils vom Sportamt gesetzten Frist mit den entsprechenden Formblättern und Nachweisen gestellt werden.

D. Ehrungen und Ehrenbriefe

1 Grundsätzliche Regelungen

Die Stadt Erlangen verleiht jährlich für hervorragende sportliche Leistungen jeweils mit Urkunde die Erlanger Ehrenplakette in Gold, Silber, Bronze und die Ehrennadel an Einzelsportler und Mannschaften.

Verdienstvolle Sportfunktionäre/**Sportfunktionärinnen** werden durch die Verleihung des Ehrenbriefes gewürdigt.

Die Erlanger Sportplaketten in Gold, Silber, Bronze und die Erlanger Ehrennadel können mehrmals verliehen werden.

2 Voraussetzungen

Zu ehrende Einzelsportler/**Einzelsportlerinnen** bzw. Mannschaften müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Teilnahme an Meisterschaften in olympischen Disziplinen, die von einem dem Deutschen Olympischer Sportbund (DOSB) angeschlossenen Fachverband oder einer internationalen Dachorganisation der Sportverbände ausgeschrieben sein müssen, oder Teilnahme an Meisterschaften in nichtolympischen Disziplinen unter Maßgabe des Absatzes 2.
2. Der Sportler/**die Sportlerin** oder die Mannschaft muss bei der Meisterschaft unbeachtlich des Wohnortes, als Mitglied eines Erlanger Vereins gestartet sein.
3. Die zu ehrenden Sportlerinnen und Sportler sollen mindestens 13 Jahre alt sein.
4. Bei der jeweiligen Meisterschaft müssen je Disziplin und Altersklasse mindestens **sechs** Sportlerinnen oder Sportler bzw. Mannschaften teilgenommen haben.

Bei hervorragenden sportlichen Leistungen in nichtolympischen Disziplinen oder Sportarten schlägt eine Jury, bestehend aus einem Vertreter des Sportzentrums der Universität Erlangen-Nürnberg, der Erlanger Sportvereine, des BLSV und der Sportverwaltung, unter Zugrundelegung entsprechender Kriterien eine Ehrung und die Höhe der Auszeichnung dem Sportausschuss vor.

Die Kriterien sind insbesondere **Teilnahmezahl**, Art der Qualifikation, Leistungen im nationalen und internationalen Vergleich, Verbreitung der Sportart bzw. Disziplin und Amateurstatus.

3 Auszeichnungen

3.1 Erlanger Sportplakette in Gold mit Jahreszahl

Die Erlanger Sportplakette in Gold wird für folgende Leistungen und Ehrungen verliehen:

- a. 1.-6. Platz bei den Olympischen Spielen oder den Welt- und Europameisterschaften der Aktiven,
- b. Olympia-, Welt- und Europarekorde der Aktiven,
- c. Auszeichnung mit dem Silbernen Lorbeerblatt als Ehrenzeichen durch den Bundespräsidenten, soweit der Sportler die Erlanger Sportplakette in Gold nicht schon erhalten hat,
- d. Jeweils dreimalige Verleihung der Erlanger Sportplakette in Silber.

3.2 Erlanger Sportplakette in Silber mit Jahreszahl

Die Erlanger Sportplakette in Silber wird für folgende Leistungen und Ehrungen verliehen:

- a. 1.-3. Platz bei Deutschen Meisterschaften der Aktiven,
- b. Deutsche Rekorde der Aktiven,
- c. Teilnahme an Olympischen Spielen ,
- d. Teilnahme an Welt- und Europameisterschaften der Aktiven, die durch eine nationale Qualifikation erreicht wurde,
- e. Mitwirkung in einer Nationalmannschaft der Aktiven,
- f. 1.-6. Platz bei Welt- und Europameisterschaften der **Schüler/innen-**, Jugend- und Junioren/**innen**klasse,
- g. Jeweils fünfmalige Verleihung der Erlanger Sportplakette in Bronze.

3.3 Erlanger Sportplakette in Bronze mit Jahreszahl

Die Erlanger Sportplakette in Bronze wird für folgende Leistungen und Ehrungen verliehen:

- a. Süddeutsche oder Bayerische Meisterschaft der Aktiven,
- b. Landesrekorde der Aktiven,
- c. 1.-3. Platz bei Deutschen Meisterschaften der Schüler/**innen-**, Jugend- und Junioren/**innen**klasse,
- d. Teilnahme an Welt- und Europameisterschaften der Schüler/**innen-**, Jugend- und Junioren/**innen**klasse,
- e. Mitwirkung in der Nationalmannschaft der Schüler/**innen-**, Jugend und Junioren/**innen**klasse.
- f. Olympia-, Welt- und Europarekorde der Senioren/**Seniorinnen**
- g. Jeweils zehnmahlige Verleihung der Erlanger Ehrennadel

3.4 Erlanger Ehrennadel mit Jahreszahl

Die Erlanger Ehrennadel wird für folgende Leistungen und Ehrungen verliehen:

- a. 1.-3. Platz bei Deutschen Meisterschaften oder Bestenwettkämpfen der Altersklassen (Seniorenklassen),
- b. Süddeutsche oder Bayerische Meisterschaft der Schüler/*innen*-, Jugend- und Junioren/*innen*klasse,
- c. Deutsche und Landesrekorde der Schüler/*innen*-, Jugend- und Junioren/*innen*klasse,

3.5 Ehrenbrief der Stadt Erlangen

Mit dem Ehrenbrief der Stadt Erlangen können ehrenamtliche **Sportfunktionärinnen und** Sportfunktionäre nach Vollendung des 50. Lebensjahres geehrt werden, die

- a. in der Regel 25 Jahre Mitglied in einem Sportverein sind und wenigstens 20 Jahre an verantwortungsvoller Stelle für das Vereinsleben oder für den Sport besondere Verdienste erworben haben, oder
- b. 15 Jahre lang an verantwortungsvoller Stelle im Vereinsleben gestanden haben und gleichzeitig eine 10-jährige ehrenamtliche Tätigkeit im Fachverband oder innerhalb einer Dachorganisation nachweisen können.

Es sollten nicht mehr als vier Ehrenbriefe im Jahr vergeben werden.

~~Über die Vergabe entscheidet der Sportbeirat, der Sportausschuss und der Ältestenrat.~~

E. Auszahlung von Zuschüssen

Die Auszahlung von Zuschüssen erfolgt nur nach Vorlage der Originalrechnungen und Originalzahlungsnachweisen auf das Bankkonto des Förderungsberechtigten.

F. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Beschluss des Stadtrates Erlangen vom 26. Februar 1998 in Kraft und ersetzen die bisherigen Richtlinien.

Die Euroumstellung erfolgte mit Beschluss des Sportausschusses vom 25. März 2003.

Die Richtlinien wurden geändert mit Stadtratsbeschluss vom 31. Mai 2006, 29. November 2007 und 28. Oktober 2010.

Die Richtlinien wurden zuletzt geändert mit Stadtratsbeschluss vom 26. September 2013.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
I/52

Verantwortliche/r:
Sportamt

Vorlagennummer:
52/216/2013

Förderung des BIG-Projektes im Sportverein

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sportbeirat	30.07.2013	Ö	Empfehlung	
Sportausschuss	30.07.2013	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Im Rahmen des BIG-Projektes erfolgt eine Bezuschussung für 2013 in Höhe von 3.000 € zweckgebunden an den ATSV Erlangen zur personellen Verstärkung für die Netzwerkarbeit.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

Unterstützung des BIG-Projektes

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

In den Sportförderrichtlinien der Stadt Erlangen bestehen Zuschussmöglichkeiten im Rahmen der Breitensportförderung für Sozialmaßnahmen im Sportbereich. Es erfolgt daher eine Bezuschussung des ATSV Erlangen zur personellen Verstärkung des BIG-Projektes in 2013.

3. Prozesse und Strukturen

Für das BIG-Projekt ist eine persönliche Ansprache und Akquisition der Teilnehmerinnen unabdingbar. Auch für eine erfolgreiche Kursplanung ist es wichtig, den integrativen Ansatz weiter beizubehalten und die Teilnehmerinnen für neue Kurse einzubeziehen. Um diese Prozesse bei den im BIG-Projekt teilnehmenden Vereinen zu unterstützen, ist es sinnvoll, eine BIG-Helferin beim Verein selber anzusiedeln. Weiterhin soll eine Identifikation der Helferin mit dem Verein gefördert werden.

4. Ressourcen

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	3.000 €	bei Sachkonto: 530101
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden im Budget auf Kst 520090/KTr 42110052/Sk 530101
 sind nicht vorhanden

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung -öffentlich-	1
Vorlagendokumente	
TOP Ö 2.1 Fortführung Stadtstaffellauf	
Mitteilung zur Kenntnis 52/214/2013	2
TOP Ö 2.2 Aktueller Sachstand neue Sporthalle	
Mitteilung zur Kenntnis 52/217/2013	3
Terminszenario 4fach Turnhalle 52/217/2013	4
TOP Ö 3 Nutzung der Sportplätze in den Regnitzwiesen für den Cricketsport	
Beschluss Stand: 25.06.2013 52/196/2013	5
Bescheid Cricket 52/196/2013	7
Regnitzwiesen-Süd 52/196/2013	10
TOP Ö 4 Nutzung der Sportplätze in den Regnitzwiesen für den Freizeitsport	
Beschlussvorlage 52/215/2013	11
TOP Ö 5 Änderung der Sportförderrichtlinien	
Beschlussvorlage 52/213/2013	13
Beschlussvorlage Änderung SpoFöRi 2014 52/213/2013	15
TOP Ö 6 Förderung des BIG-Projektes im Sportverein	
Beschlussvorlage 52/216/2013	27
Inhaltsverzeichnis	29